

---

**Vorsitz: Schweiz****1009. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 17. Juli 2014

Beginn: 10.05 Uhr

Unterbrechung: 13.00 Uhr

Wiederaufnahme: 15.20 Uhr

Schluss: 15.55 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter T. Greminger  
G. Scheurer

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS  
IN BAKU**

Vorsitz, OSZE-Projekt Koordinator in Baku (PC.FR/20/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; sowie mit dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/908/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/893/14), Russische Föderation (PC.DEL/914/14), Türkei (PC.DEL/913/14 OSCE+), Armenien (PC.DEL/920/14), Aserbaidschan (PC.DEL/892/14 OSCE+)

Punkt 2 der Tagesordnung: **JAHRESBERICHT 2013 DES GENERAL-  
SEKRETÄRS ÜBER DIE UMSETZUNG DER  
PERSONALEINSTELLUNGSPOLITIK DER OSZE**

Vorsitz, Generalsekretär, Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der

Ukraine) (PC.DEL/909/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/883/14), Russische Föderation (PC.DEL/915/14), Türkei

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENSTORDNUNG DER OSZE**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1128 (PC.DEC/1128) über die Änderung des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 4 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation und die Lage in der Ukraine:* Vorsitz, Ukraine, Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Island und Montenegro; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/910/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/896/14), Kanada (PC.DEL/888/14 OSCE+), Türkei (PC.DEL/899/14 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/907/14), Generalsekretär
- (b) *Die humanitäre Lage in der Ukraine und die anhaltenden Verletzungen der Normen des humanitären Völkerrechts während der Strafaktion in der Südostukraine:* Russische Föderation (PC.DEL/889/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/895/14), Ukraine, Deutschland
- (c) *Entführung der ukrainischen Soldatin N. Sawtschenko:* Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/894/14), Italien – Europäische Union, Russische Föderation (PC.DEL/917/14)
- (d) *Der Fall Alexander Sodiagow in Tadschikistan:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/884/14), Kanada (PC.DEL/902/14 OSCE+), Tadschikistan (PC.DEL/891/14 OSCE+)
- (e) *Neunzehnter Jahrestag des Massakers von Srebrenica (Bosnien und Herzegowina):* Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Montenegro und Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/911/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/885/14), Russische Föderation (PC.DEL/916/14), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/886/14 OSCE+)
- (f) *Fünfzehnter Jahrestag des Verschwindens von Agron, Mehmet und Ylli Bytyqi in Serbien:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/890/14), Serbien

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES  
AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Telefongespräche des Amtierenden Vorsitzenden mit den Außenministern der Ukraine und der Russischen Föderation: Vorsitz*
- (b) *Treffen der trilateralen Kontaktgruppe hoher Vertreter der Ukraine, der Russischen Föderation und der OSZE in Kiew: Vorsitz*

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Überprüfungskonferenz zur Geschlechtergleichstellung anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Gender-Aktionsplans der OSZE von 2004 am 10. und 11. Juli 2014 in Wien: Generalsekretär*
- (b) *Vorbereitungsausschuss für die Dritte Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos am 14. und 15. Juli 2014 in Genf (Schweiz): Generalsekretär*
- (c) *Workshop zum Thema „Triggering Co-operation Across the Water-Energy-Food Nexus in Central Asia“ vom 15. bis 17. Juli 2014 in Istanbul (Türkei): Generalsekretär*
- (d) *Präsentation des OSZE-Berichts „Leveraging Anti-Money Laundering Regimes to Combat Trafficking in Human Beings“ am 14. Juli 2014: Generalsekretär*

Punkt 7 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Tagung der „Model OSCE“ vom 8. bis 10. Juli 2014 in Belgrad: Serbien (PC.DEL/926/14 OSCE+)*
- (b) *Organisatorische Angelegenheiten: Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Dienstag, 17. Juli 2014, 16.25 Uhr im Neuen Saal



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**  
**Ständiger Rat**

PC.DEC/1128

17 July 2014

GERMAN

Original: ENGLISH

---

**1009. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1009, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1128**  
**ÄNDERUNG DES PERSONALSTATUTS UND DER**  
**DIENSTORDNUNG DER OSZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Absatz II.3 des Beschlusses Nr. 1123 des Ständigen Rates vom 22. Mai 2014, in dem beschlossen wurde, „dass der Zeitraum für die Gehaltsvorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe zwei Jahre beträgt,“ und das Sekretariat beauftragt wurde, „diese Maßnahme umzusetzen und dafür Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE auszuarbeiten, die dem Ständigen Rat bis 31. Juli 2014 zur Genehmigung vorzulegen sind“,

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

unter Berücksichtigung des Dokuments SEC.GAL/104/14/Rev.1 vom 1. Juli 2014 –

nimmt Kenntnis von den budgetären Auswirkungen und genehmigt die beigefügte Änderung der Vorschrift 5.04.2 „Gehaltsvorrückung“ und der Bestimmung 11.01 „Änderung“.

## ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM PERSONALSTATUT UND ZUR DIENSTORDNUNG DER OSZE

<b>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE</b>	<b>VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG</b>	<b>KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>
<p><b>Vorschrift 5.04.2 – Gehaltsvorrückung</b></p> <p>(a) Der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe beträgt in der Regel ein Jahr, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächsthöhere Stufe derselben Besoldungsgruppe laut Gehaltsschema in der Regel zwei Jahre beträgt.</p> <p>(b) Eine Gehaltsvorrückung erfolgt je nach Fall ein Jahr oder zwei Jahre nach dem ersten Tag des Monats, in den das letzte der folgenden Ereignisse fiel:</p> <p>(i) Dienstantritt</p> <p>(ii) letzte Gehaltsvorrückung</p> <p>(iii) Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe</p>	<p><b>Vorschrift 5.04.2 – Gehaltsvorrückung</b></p> <p>(a) Der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe beträgt in der Regel <b>zwei Jahre</b>, <del>mit Ausnahme jener Fälle, in denen der anspruchsbegründende Zeitraum für die Vorrückung in die nächsthöhere Stufe derselben Besoldungsgruppe laut Gehaltsschema in der Regel zwei Jahre beträgt.</del></p> <p>(b) Eine Gehaltsvorrückung erfolgt <b>je nach Fall ein Jahr oder zwei Jahre</b> nach dem ersten Tag des Monats, in den das letzte der folgenden Ereignisse fiel:</p> <p>(i) Dienstantritt</p> <p>(ii) letzte Gehaltsvorrückung</p> <p>(iii) Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe</p>	<p>Absatz II.3 des Beschlusses Nr. 1123 des Ständigen Rates vom 22. Mai 2014 über die Genehmigung des Gesamthaushaltsplans 2014 enthielt folgenden Auftrag: „Beschließt, dass der Zeitraum für die Gehaltsvorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe zwei Jahre beträgt, und beauftragt das Sekretariat, diese Maßnahme umzusetzen und dafür Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE auszuarbeiten, die dem Ständigen Rat bis 31. Juli 2014 zur Genehmigung vorzulegen sind“.</p> <p>Abhängig von der gewählten Umsetzungsoption wird diese Änderung den Haushaltsvoranschlag 2015 voraussichtlich um 0,4 bis 0,6 Millionen Euro entlasten.</p>

<b>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE</b>	<b>VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG</b>	<b>KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>
<p>(c) Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat verzögert sich die Gehaltsvorrückung um die Dauer dieses Urlaubs.</p> <p>(d) Der Generalsekretär legt in einer Dienstanweisung die Bedingungen fest, unter denen</p> <p>(i) im Fall einer ausgezeichneten Leistung internationalen und lokalen Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstverhältnis sowie entsandten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Ausnahme des Generalsekretärs, der Institutions-/Missionsleiter, der Stellvertretenden Institutions-/Missionsleiter und von Direktoren mit Dienstvertrag eine außerordentliche Gehaltsvorrückung gewährt werden kann,</p> <p>(ii) die Gehaltsvorrückung um ein Jahr verzögert werden kann, wenn die Leistung weniger als zufriedenstellend oder mangelhaft ist.</p>	<p>(c) Bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat verzögert sich die Gehaltsvorrückung um die Dauer dieses Urlaubs.</p> <p>(d) Der Generalsekretär legt in einer Dienstanweisung die Bedingungen fest, unter denen</p> <p>(i) im Fall einer ausgezeichneten Leistung internationalen und lokalen Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit befristetem Dienstverhältnis sowie entsandten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Ausnahme des Generalsekretärs, der Institutions-/Missionsleiter, der Stellvertretenden Institutions-/Missionsleiter und von Direktoren mit Dienstvertrag eine außerordentliche Gehaltsvorrückung gewährt werden kann,</p> <p>(ii) die Gehaltsvorrückung um ein Jahr verzögert werden kann, wenn die Leistung weniger als zufriedenstellend oder mangelhaft ist.</p>	

<p><b>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE</b></p>	<p><b>VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG</b></p>	<p><b>KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b></p>
<p><b>Bestimmung 11.01 Änderung</b></p> <p>(a) Aus diesem Statut lassen sich für die Bediensteten keine wohlerworbenen Rechte ableiten; es kann vom Ständigen Rat revidiert, geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Betrifft ein derartiger Revisions- oder Abänderungsvorschlag die Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten, so holt der Ständige Rat vor der Beschlussfassung die Ansicht des Generalsekretärs zu dieser Angelegenheit ein.</p> <p>(b) Änderungen der Dienstordnung werden vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht. <b>Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften dem Ständigen Rat zur Genehmigung vorgelegt.</b></p> <p>(c) Der Ständige Rat überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Statuts, auch im Hinblick auf die Effizienz der Einstellungs- und Anstellungskriterien, die Grundsätze und Verfahren,</p>	<p><b>Bestimmung 11.01 Änderung</b></p> <p>(a) Aus diesem Statut lassen sich für die Bediensteten keine wohlerworbenen Rechte ableiten; es kann vom Ständigen Rat revidiert, geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Betrifft ein derartiger Revisions- oder Abänderungsvorschlag die Beschäftigungsbedingungen von Bediensteten, so holt der Ständige Rat vor der Beschlussfassung die Ansicht des Generalsekretärs zu dieser Angelegenheit ein.</p> <p>(b) Änderungen der Dienstordnung werden vor ihrer Bekanntgabe durch den Generalsekretär dem Ständigen Rat zur Kenntnis gebracht. <b>Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften dem Ständigen Rat zur Genehmigung vorgelegt.</b></p> <p>(c) Der Ständige Rat überprüft in regelmäßigen Abständen die Umsetzung dieses Statuts, auch im Hinblick auf die Effizienz der Einstellungs- und Anstellungskriterien, die Grundsätze und Verfahren,</p>	<p>Anlässlich der Überprüfung des Personalstatuts und der Dienstordnung der OSZE auf notwendige Änderungen im Hinblick auf den vom Ständigen Rat in Beschluss Nr. 1123 erteilten Auftrag wurde festgestellt, dass der zweite Satz in Absatz (b) der Bestimmung 11.01 „Änderung“ nahezu identisch mit Absatz (d) derselben Bestimmung ist, lediglich mit dem Unterschied, dass in Absatz (d) der Begriff „Teilnehmerstaaten“, in Absatz (b) zweiter Satz der Begriff „Ständiger Rat“ verwendet wird. Es wird vorgeschlagen, Absatz (d) als überflüssig zu streichen.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt und soll eine Wiederholung beseitigen, die wahrscheinlich auf einen Irrtum bei der Textbearbeitung zurückzuführen ist.</p>

<b>DERZEITIGER WORTLAUT DES PERSONALSTATUTS UND DER DIENST- ORDNUNG DER OSZE</b>	<b>VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG</b>	<b>KOMMENTAR, BEGRÜNDUNG, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>
<p>die Beschäftigungsbedingungen für OSZE-Bedienstete und die Angemessenheit des Besoldungsniveaus und dessen Leistbarkeit angesichts der finanziellen Lage der OSZE.</p> <p><b>(d) Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften den Teilnehmerstaaten zur Genehmigung vorgelegt.</b></p>	<p>die Beschäftigungsbedingungen für OSZE-Bedienstete und die Angemessenheit des Besoldungsniveaus und dessen Leistbarkeit angesichts der finanziellen Lage der OSZE.</p> <p><del>(d) Alle budgetären Auswirkungen von Änderungen der Dienstordnung werden vor Bekanntgabe der betreffenden Vorschriften den Teilnehmerstaaten zur Genehmigung vorgelegt.</del></p>	